

SATZUNG

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsgebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf vom 15.02.2022

- Schmutzwassergebührensatzung Rheinsberg-

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2025 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsgebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsgebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf vom 15.02.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 1, 31. Jahrgang, 8. Woche vom 25.02.2022) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden Absatz 1, 2 und 10 wie folgt geändert:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich

abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Brutto: 134,69 €

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden oder verfügt das Grundstück daneben über eine private Wasserversorgungsanlage, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Steigerungs- faktor auf WZ Q3 4	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr Brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	1	157,00 €
Qn 6	Q ₃ 10	2,5	392,50 €
Qn 10	Q ₃ 16	4	628,00 €
Qn 15	Q ₃ 25	6,25	981,25 €
Qn 40	Q ₃ 63	15,75	2.472,75 €
Qn 60	Q ₃ 100	25	3.925,00 €

(10) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

Brutto: 4,02 € / m³

In § 6 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

(2) „[...] Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsgebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lindow, den 02.12.2025

Rainer Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anke Freitag
Verbandsvorsteherin



